

GEGENSTAND

Geschäftsordnung des Klimaausschusses
Beschlussfassung

SACHVERHALT

Für die angestrebte Gründung eines Klimaausschusses in der Gemeinde Braunsbach wurde eine Geschäftsordnung entworfen. Über diese Geschäftsordnung soll abgestimmt werden.

**Geschäftsordnung
Klimaausschuss der Gemeinde Braunsbach**

§ 1

Aufgaben des Klimaausschusses und Grundlage

- (1) Der Klimaausschuss der Gemeinde Braunsbach hat die grundsätzliche Aufgabe dem Gemeinderat und der Verwaltung der Gemeinde Braunsbach durch Beratung und Anregung in dem Themen Klimawandel, Erneuerbare Energien und Umweltschutz zu unterstützen.
- (2) Der Klimaausschuss entwickelt Anregungen für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen und -ziele, welche im Rahmen des Klimaschutzkonzepts aus dem Jahr 2023 beschlossen wurden. Der Klimaausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die Aktivitäten der Gemeinde Braunsbach zu verfolgen und in Hinblick auf die Anforderungen des Klimaschutzes zu bewerten. Der Klimaausschuss greift auf eigene Initiative Themen auf, reagiert aber auch auf Anregungen des Gemeinderats und der Verwaltung (sowie im Rahmen seiner Kapazitäten auf Anregungen der Bürgerinnen und Bürger und Institutionen Braunsbachs). Der Ausschuss soll seine Beurteilungen und Einschätzungen öffentlich machen und damit zur kommunalen Klimaschutzdiskussion beitragen.
- (3) Der Klimaausschuss kann (zu den oben genannten Themengebieten) Stellungnahmen und Beschlussvorschläge in den Gemeinderat geben. Diese Stellungnahmen und Beschlussvorschläge haben für den Gemeinderat einen rein informativen Charakter und besitzen keinerlei bindende Wirkung für dem Gemeinderat.

§ 2

Zusammensetzung des Klimaausschusses

(1) Der Klimaausschuss soll durchgehend mit mindestens fünf Mitglieder, aber maximal elf Mitgliedern besetzt sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Klimaausschusses sollten dabei einen möglichst breiten Teil der Bevölkerung repräsentieren.

- Bevölkerung (mindestens 1, max. 5 Personen)
- Gemeinderat (mindestens 1, max. 3 Personen)
- sowie Mitglieder der Verwaltung (mindestens 1, max. 3 Personen)

(2) Die Berufung in den Klimaausschuss wird öffentlich ausgeschrieben. Alle Interessierten können sich schriftlich bewerben. Der Gemeinderat stimmt über die Berufung der einzelnen Bewerber ab. Für die Berufung in den Klimaausschuss genügt eine einfache Mehrheit.

(3) Die Mitglieder des Klimaausschusses haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Klimaausschuss aus, wird auf Vorschlag der Verwaltung ein neues Mitglied durch den Gemeinderat in den Klimaausschuss berufen.

(5) Der Klimaausschuss wählt aus seiner Mitte für drei Jahre die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit.

(6) Von Seiten der Verwaltung ist neben dem Bürgermeister der Klimaschutz- oder Energiebeauftragter erster Ansprechpartner des Klimaausschusses.

(7) Die Tätigkeit im Klimaausschuss erfolgt unentgeltlich und ohne Ehrenamtspauschale.

§ 3

Einberufung des Klimaausschusses und Tagesordnung

(1) Die Verwaltung lädt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden den Klimaausschuss nach Bedarf sowie auf Verlangen eines Mitglieds zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss den Ausschussmitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Die Sitzungen können virtuell, hybrid oder persönlich abgehalten werden.

(2) Der/die Vorsitzende stellt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung kann durch mehrheitlichen Beschluss geändert werden.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Auf Vorschlag der Verwaltung oder auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses kann für einzelne Beratungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Klimaausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds des Klimaausschusses ist geheim abzustimmen.
- (3) Die Ergebnisse der Beratungen des Klimaausschusses werden durch Protokoll veröffentlicht und im Gemeinderat vorgestellt.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Über die im Klimaausschuss gefassten Beschlüsse wird durch die Verwaltung eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Ausschusses sowie von der Verwaltung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Tagesordnung bzw. die behandelten Beratungsgegenstände
- die Namen der anwesenden Mitglieder sowie der Gäste und der Verwaltungsvertreter
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

- (2) Die Niederschrift wird an die Mitglieder des Klimaausschusses sowie zusätzlich an den Gemeinderat versandt. Außerdem sind alle öffentlichen Themen in der Bürgerinfo zu finden.

§ 6

Sonstiges

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Braunsbach. Darüber befindet jeweils der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

-

BESCHLUSSVORSCHLÄGE

Der Gemeinderat stimmt der Geschäftsordnung und der Gründung des Klimaausschusses zu.